

mehrsers verhütet / vnd die Bergwerck / dadurch zu desto statlicher auffnehmen gebracht werden. So haben wir vns mit den Ständen vnserer Kron Böhem dahin mit gnaden verglichen / daß durch etliche vnserer Bergverstandige Rätth vnd Personen / mit zu thun ihrer der Stände Deputierten außschüssen / in beyderley als Böhemischen vnd Deutschen sprachen / zwo vnterschiedliche Land Bergwercks ordnungen / als eine / die zu dem Kuttenbergischen wesen / vnd was demselben nach gelegenheit der Bergwercks gebreuch auch der Klüfft / Geng / Erst / Kyß / Hütten vnd Schmelzwerck am nechsten vnd genglichsten sein würd / vnd dann die ander auff den Joachimstal / vnd was gleichsals demselben Bergwerck am nechsten zu vergleichen außs ehest / als immer möglich außgerichtet / vnd zu menniglichs nachrichtung / im Druck gebracht / vnd gefertiget Publicirt werden sollen.

Trüge es sich aber zu / daß sich beyder theils Deputierte Personen nicht in allen Artickeln selbst mit einander vergleichen köndten / So sollen vnser verordnete Personen solche strittige Artickel an vns / der Ständ außschuß aber / an das nechste Landrecht oder Landtag / welches ehunder gehalten wird / vmb fernern bescheid / worauff solche Artickel zurichten / gelangen lassen / vnd wie wir vns dißsals mit ihnen den Ständen vergleichen dabey sol es allerding verbleiben.

Darauff wir für vns / vnserer Erben vnd nachkom-

kom-